

Einrichtung einer Vereinswirtschaft

Es wird benötigt:

- a) schriftliches Gesuch mit Grundrissplan oder Planskizze mind. im Massstab 1:200, worauf die Haupt- und Nebenräume (WC, Lager, Küche usw.) ersichtlich sind und die Anzahl Plätze (Innen- und Aussenplätze) eingezeichnet sind.
- b) Situationsplan
- c) schriftliches Einverständnis des Gebäude- oder Grundeigentümers (kann auch auf Gesuch durch Unterschrift bestätigt werden).

Ablauf:

Das Gesuch wird im nächst möglichen Kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Gleichzeitig werden die Unterlagen an den zuständigen Gemeinderat zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Bewilligung kann von der Justiz-, Polizei und Militärdirektion erst erteilt werden, wenn die Stellungnahme eingetroffen ist und die Einsprachen behandelt bzw. abgeklärt wurden. Wenn keine Einsprachen vorhanden sind und die Stellungnahme **rasch** eintrifft, dauert das Prozedere ca. 4 Wochen vom Eingangsdatum her gerechnet. Andernfalls kann es durchaus einige Monate dauern.

Führung einer Vereinswirtschaft

Bewerbungsformular und Kopie der Vereinsstatuten

Bestimmungen für Vereinswirtschaften

Vereinswirtschaften sind berechtigt, **ausschliesslich den Mitgliedern** eine kleine Auswahl einfacher Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Die Bewirtung Dritter erfordert eine Bewilligung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a oder c des Gastgewerbegesetzes ("normales" Restaurant oder Anlass)

Sie können ihr Lokal maximal von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet halten. Für besondere Anlässe können besondere Öffnungszeiten gemäss § 14 des Gastgewerbegesetzes erteilt werden. **Eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten ist nicht möglich.**

Eine Betriebsführung, die eine **selbständige** und auf **dauernden Erwerb** ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet. Diesfalls ist eine Bewilligung gemäss § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Gastgewerbegesetzes notwendig.

Die Mitglieder müssen sich mittels eines Mitgliederausweises ausweisen können.

Zweckänderung:

Diese Bewilligung hat mit dem Wirtschaftsgesetz nichts zu tun, ist jedoch nach **Baugesetz zwingend notwendig!** Darum **zuerst** auf dem Bauinspektorat in Liestal abklären, ob der Wunsch für eine Vereinswirtschaft an diesem Standort überhaupt realisierbar ist und was es dazu braucht. **Ohne Zweckänderung kann auch keine Wirtschaftsbewilligung (und umgekehrt) erteilt werden!**

Auszug aus der Verordnung des Gastgewerbegesetzes

Bauliche Anforderungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Betriebe oder Anlässe werden nur bewilligt, wenn in räumlicher und betrieblicher Hinsicht alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben getroffen worden sind und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

§ 4 WC - Anlagen

Betriebe müssen über WC-Anlagen verfügen, welche der Grösse und Art des Betriebs angepasst und leicht erreichbar sind.

Für die Gäste müssen **mindestens** vorhanden sein:

- a. **bis 10 Plätze:** 1 WC und 1 Handwaschgelegenheit;
- b. **11 – 50 Plätze:** für Damen 1 WC und eine Handwaschgelegenheit, für Herren 1 WC, 1 Pissoir und eine Handwaschgelegenheit;
- c. **51 –150 Plätze:** für Damen 3 WC und 2 Handwaschgelegenheit, für Herren 1 WC, 3 Pissoir und 1 Handwaschgelegenheit;
- d. **über 150 Plätze:** für Damen 4 WC und 2 Handwaschgelegenheiten, für Herren 2 WC, 4 Pissoir und 2 Handwaschgelegenheiten.

Fussböden und Wände müssen aus harten, glatten, rissfreien und leicht zu reinigenden Materialien beschaffen sein.

§ 5 Lüftung

Räume für Bewirtung von Gästen und bei Bedarf weitere Betriebsräume müssen mit einer mechanischen Lüftung versehen sein. Die Lüftungsanlagen müssen gemäss den aktuellen technischen Möglichkeiten erstellt werden.

Die Toiletten müssen mit einer natürlichen oder mechanischen Lüftung versehen sein.